

## Verordnung Baugrundlagenbestimmung 2023

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Sulzberg vom 6.03.2023 ergeht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz (BauG), LGBl.Nr. 52/2001 idgF, in Abänderung der geltenden Verordnung vom 11.03.2022 folgende Verwaltungsänderung über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Sulzberg.

### § 2 Baugrundlagenbestimmung

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 a) und c) Baugesetz muss ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden mit Ausnahme von kleinräumigen Gebäudeerweiterungen im Ausmaß von unter 25 m<sup>2</sup>. Enthält das Bauvorhaben den Einbau von Dachgaupen, sollen jedenfalls Baugrundlagen bestimmt werden.

### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.  
Damit tritt die bisher geltende Verordnung vom 11.03.2022 außer Kraft.

Angeschl. am 17. März 2023

Abgen. am .....

Der Bürgermeister  
Mag. Lukas Schrattenthaler

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar